

LEGENDE

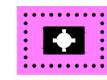
A. Für die Festsetzungen



Baugrenze



Fläche für den Gemeinbedarf



Fläche für den Gemeinbedarf - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Öffentliche Parkfläche



Öffentliche Verkehrsfläche



Grenze des Änderungsbereichs

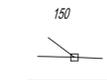


öffentliche Grünfläche, Verkehrsbegleitgrün

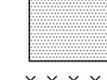


freizuhaltendes Sichtdreieck

B. Für die Hinweise



Flurnummer (z. B. 150)



bestehende Flurstücksgrenze



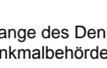
bestehendes Gebäude



bestehendes Gebäude, Abbruch geplant



Einzeldenkmal



Ortsdurchfahrtsgrenze mit Bezeichnung

9. Der Abfluss von Oberflächenwasser von der Kreisstraße darf nicht behindert oder verschlechtert werden.
10. Für Schäden, die einem Grundstück oder einer Einfriedung durch das von der Kreisstraße abfließende Niederschlagswasser, durch die Durchführung des Winterdienstes oder durch den Straßenverkehr allgemein erwachsen, stehen dem Eigentümer und seinem Rechtsnachfolger keine Ersatzansprüche gegen den Landkreis zu.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Vorentwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Die Behörden sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf in der Fassung vom während der Zeit vom bis beteiligt worden.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Die Behörden sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 11.06.12 während der Zeit vom bis beteiligt worden.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom wurde die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Tacherting, den
Hellmeier, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie des Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Tacherting, den
Hellmeier, 1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN "PETERSKIRCHEN"

GEMEINDE TACHERTING LANDKREIS TRAUNSTEIN

13. Änderung im Verfahren nach § 13a BauGB

LAGEPLAN 1:1000

ENTWURFSVERFASSER

PLANUNGSGRUPPE
STRASSER GmbH
ÄUSSERE ROSENHEIMER STR. 25
83278 TRAUNSTEIN
TEL. 0861 / 98987-0 TELEFAX -50
E-MAIL INFO@PLG-STRASSER.DE

Präambel

Die Gemeinde Tacherting erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, sowie §§ 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Festsetzung durch Text

Sichtdreiecke

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Sichtdreiecke dürfen ausser Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahn erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

HINWEISE

1. Auf die Belange des Denkmalschutzes ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren in Abstimmung mit der unteren Denkmalbehörde besondere Rücksicht zu nehmen.
2. Auf die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht nach Art. 7 DSchG wird hingewiesen.
3. Bodendenkmale unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz.
4. Im Bereich von Bodendenkmalen bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7.1 Denkmalschutzgesetz, die in einem eigenständigen Verfahren bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
5. Einfriedungen entlang der Kreisstraße sind in einem Abstand von min. 0,5 m hinter der Grundstücksgrenze anzulegen.
6. Der Kreisstraße darf kein Niederschlagswasser von anderen Grundstücken zugeführt werden.
7. Baumpflanzungen müssen einen Mindestabstand von 2 m zum Straßengrundstück einhalten. Das Lichtraumprofil ist dauerhaft freizuhalten. Baumpflanzungen sind mit der Kreisstraßenverwaltung abzustimmen.
8. Kosten für Schutzmaßnahmen für Lärmimmissionen werden vom Landkreis nicht übernommen.

